

**Preisvereinbarung zur
Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung
von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten
nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg**

AC/TK (46/01/100)

zwischen den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,

dem BKK Landesverband Süd, vertreten durch die IKK classic,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München,

Für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:

Im Auftrag

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Landesverband Südwest

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt -

und dem

Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Hedelfinger Straße 25, 70327 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Weißenlenstraße 9, 79108 Freiburg

TVD-Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Rheinstraße 56a,

76185 Karlsruhe

- nachstehend „Verkehrsverbände“ genannt -

1. Geltungsbereich

Diese Anlage bestimmt die Grundsätze und die Höhe der Vergütung (Preise) für Krankenfahrten, die die Leistungserbringer ab dem 01.01.2026 nach der Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg durchführen.

2. Preise für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereichs

2.1 Für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereiches gelten die Entgelte der kommunalen Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr nach §51 PBefG.

2.2 Der Pflichtfahrbereich ist der jeweilige Stadt- oder Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) bestimmt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Pflichtfahrbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Pflichtfahrbereich auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei Zielfahrten im gleichen Pflichtfahrbereich beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

2.3 Für Krankenfahrten, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird, gilt die Vergütung nach Nr. 3.

3. Preise für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

3.1 Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird und die nicht unter Nr. 3.2 fallen, gelten für den Zeitraum vom **01.01.2026 – 31.12.2026** folgende Preise:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundpreis nach Nr. 5: | 7,41 Euro |
| b) Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 6: | 2,84 Euro |
| c) Mindestpreis nach Nr. 7: | 15,88 Euro |

Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird und die nicht unter Nr. 3.2 fallen, gelten für den Zeitraum vom **01.01.2027 – 30.06.2027** folgende Preise:

- | | |
|---|------------|
| d) Grundpreis nach Nr. 5: | 7,67 Euro |
| e) Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 6: | 2,94 Euro |
| f) Mindestpreis nach Nr. 7: | 16,44 Euro |

3.2 Für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

- zur onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie zur antineoplastischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie),
- bei denen die Entfernung zwischen dem Einstiegsort und dem Ausstiegsort der Versicherten 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
- bei denen die Versicherten vom Einstiegsort bis zum Ausstiegsort und (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung) wieder zurückbefördert werden, werden für den Zeitraum **01.01.2026 – 31.12.2026** folgende Preise vereinbart:

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundpreis nach Nr. 5: | 7,41 Euro |
| b) Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 6: | 1,61 Euro |
| c) Wartepreis je Warteminute nach Nr. 8: | 0,70 Euro |

Für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

- zur onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie zur antineoplastischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie),

- bei denen die Entfernung zwischen dem Einstiegsort und dem Ausstiegsort der Versicherten 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
- bei denen die Versicherten vom Einstiegsort bis zum Ausstiegsort und (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung) wieder zurückbefördert werden, werden **für den Zeitraum 01.01.2027 – 30.06.2027** folgende Preise vereinbart:

d) Grundpreis nach Nr. 5:	7,67 Euro
e) Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 6:	1,67 Euro
f) Wartepreis je Warteminute nach Nr. 8:	0,72 Euro

3.3 In den Preisen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 ist die aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

3.4 Mit den Preisen dieser Anlage sind alle Leistungen des Leistungserbringers abgegolten.

4. Preise für Krankenfahrten mit Mietwagen

Für Krankenfahrten mit Mietwagen gelten ebenfalls die Preise nach Nr. 3.

5. Grundpreis

Der Grundpreis stellt die Grundvergütung für eine Krankenfahrt dar. Er wird bei jeder Krankenfahrt einmal abgerechnet und vergütet.

6. Streckenpreis

- 6.1 Zusätzlich zum Grundpreis wird für jeden gefahrenen Kilometer der Krankenfahrt, den die Leistungserbringer zusammen mit den Versicherten fahren (Besetzt-Kilometer), ein Streckenpreis abgerechnet und vergütet.
- 6.2 Zielfahrten nach Nr. 3.1 b) sind Krankenfahrten mit einfacher Strecke, d. h. die Versicherten werden entweder vom Abholort zur Behandlungseinrichtung oder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort gefahren. Eine Wartezeit entsteht nicht.
- 6.3 Rundfahrten nach Nr. 3.2 b) sind Krankenfahrten mit Hin- und Rückfahrt, d. h. die Versicherten werden vom Abholort zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung wieder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort zurückgefahren. In diesem Fall entsteht für den Leistungserbringer eine Wartezeit, die entsprechend Nr. 8 abgerechnet und vergütet wird.
- 6.4 Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zugrunde gelegt. Bei Autobahnstrecken gilt grundsätzlich: Die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf um nicht mehr als zehn Prozent überschritten werden. Abweichungen (Umleitungen u.a.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

7. Mindestpreis

Der Mindestpreis wird vergütet, wenn der Gesamtrechnungsbetrag aller Preispositionen geringer als der Mindestpreis ist. In diesem Fall wird nur der Mindestpreis vergütet.

8. Wartepreis

8.1 Der Wartepreis wird für jede Warteminute abgerechnet und vergütet, wenn

- a) die Wartezeit 15 Minuten übersteigt und
- b) der Gesamtrechnungsbetrag durch die Wartezeit wirtschaftlicher ist als eine erneute Anfahrt und

- c) die Wartezeit durch eine Behandlung der Versicherten bedingt ist (Zeit zwischen der Ankunft am Be-handlungsort und der Abfahrt am Behandlungsort der Versicherten).

8.2 Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 8.1 erfüllt sind, wird der Wartepreis rückwirkend ab der ersten Minute vergütet.

9. Sammelfahrten

9.1 Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert (Sammelfahrt), kann für die erste Person der Preis dieser Preisvereinbarung abgerechnet werden. Für die zweite Person kann eine Vergütung in Höhe von 30% der genannten Vergütung erhoben werden. Für jede weitere Person kann eine Vergütung in Höhe von 10% des genannten Preises erhoben werden.

9.2 Der Gesamtrechnungsbetrag der Sammelfahrt, der nach Nr. 10.1 ermittelt wird, wird auf die Anzahl der Versicherten aufgeteilt und zu gleichen Anteilen mit den jeweils zuständigen Ersatzkassen und Krankenkassen abgerechnet. Die Ersatzkassen und Krankenkassen vergüten bei Sammelfahrten höchstens den ermittelten Anteil ihrer Versicherten.

10. Fährpreis

Sofern die Nutzung einer Fähre zur Überquerung des Bodensees wirtschaftlicher als die Umfahrung ist, kann alternativ zum Streckenpreis auch der Fährpreis mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung hat in diesem Fall mit der hierfür vorgesehenen Positionsnummer zu erfolgen.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Diese Preisvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

11.2 Diese Preisvereinbarung endet zum 30.06.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11.3 Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Absatz 2 Nr. 10 UstG) ist jede Vertragspartei bzw. einzelne Krankenkasse berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der genannten Laufzeit zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zu erfolgen und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.

11.4 Erhöht sich der allgemeine Mindestlohn nach § 11 Mindestlohngesetz innerhalb des Kalenderjahres 2026 auf über 13,90 Euro brutto je Zeitstunde, ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der in Nr. 11.2 genannten Laufzeit zu kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der allgemeine Mindestlohn nach dem 01.01.2027 auf über 14,60 Euro brutto je Zeitstunde erhöht. Die Kündigung nach Satz 1 und Satz 2 ist frühestens zum Inkrafttreten der Mindestloohnerhöhung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich.

11.5 Sonderkündigungsrecht des Beitritts durch Leistungserbringer

Nach § 5 Absatz 3 der in Nr. 1 genannten Rahmenvereinbarung können Leistungserbringer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisvereinbarung der in Nr. 1 genannten Rahmenvereinbarung beigetreten sind, bis zum 30.03.2026 eine Kündigung erklären und ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung beenden.

Anhang der Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg
Positionsnummernverzeichnis für Krankenfahrten mit dem Taxi und Mietwagen

			Positionsnummer			
Einheit	Text	Nummer	Stelle 1 Verordnungsart	Stelle 2 Transportart	Stelle 3+4 Tarifart	Stelle 5+6 Ausprägungen
Taxi						
Grundpreis						
1	Stück	510101	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Stück	510102	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Stück	510103	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Verlegung
1	Stück	510120	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510130	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510131	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510152	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Dialyse
Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	513001	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	513002	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	513003	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Verlegung
1	Kilometer	513020	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513030	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513031	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513052	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Dialyse
Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	513130	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	515430	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Mindestpreis						
1	Kilometer	510201	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	510202	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	510203	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Verlegung
1	Kilometer	510220	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510230	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510231	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510252	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Dialyse
Anteilige Berechnung (Sammelfahrten)						
1	Kilometer	526601	Taxi	Einpersonentransport	Anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	526602	Taxi	Einpersonentransport	Anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	526603	Taxi	Einpersonentransport	Anteilige Berechnung	Verlegung
1	Kilometer	526620	Taxi	Einpersonentransport	Anteilige Berechnung	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526630	Taxi	Einpersonentransport	Anteilige Berechnung	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526631	Taxi	Einpersonentransport	Anteilige Berechnung	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526652	Taxi	Einpersonentransport	Anteilige Berechnung	Dialyse
Fährpreis						
1	Kilometer	518701	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	518702	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	518703	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Verlegung
1	Kilometer	518720	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	518730	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	518731	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	518752	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Dialyse
Fährpreis/Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	515501	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Minute	515502	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Minute	515503	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Verlegung
1	Minute	515520	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515530	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515531	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515552	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Dialyse
Vereinbarungspreis						
1	Stück	512952	Taxi	Einpersonentransport	Vereinbarungspreis	Dialyse
Taxameter Zielpreis						
1	Kilometer	514801	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	514802	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	514803	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Verlegung
1	Kilometer	514820	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	514830	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	514831	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	514852	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Dialyse
Taxameter Rundfahrt						
1	Kilometer	515901	Taxi	Einpersonentransport	Weiterer Zeittarif	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	515902	Taxi	Einpersonentransport	Weiterer Zeittarif	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	515903	Taxi	Einpersonentransport	Weiterer Zeittarif	Verlegung
1	Kilometer	515920	Taxi	Einpersonentransport	Weiterer Zeittarif	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	515930	Taxi	Einpersonentransport	Weiterer Zeittarif	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung

Anhang der Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg
Positionsnummernverzeichnis für Krankenfahrten mit dem Taxi und Mietwagen

			Positionsnummer			
Einheit	Text	Nummer	Stelle 1 Verordnungsart	Stelle 2 Transportart	Stelle 3+4 Tarifart	Stelle 5+6 Ausprägungen
Taxi						
Taxameter Rundfahrt						
1	Kilometer	515931	Taxi	Einpersonentransport	Weiterer Zeittarif	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	515952	Taxi	Einpersonentransport	Weiterer Zeittarif	Dialyse
Anteilige Berechnung Taxi (Sammelfahrten)						
1	Kilometer	524801	Taxi	Mehrpersonentranspor	Taxameter	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	524802	Taxi	Mehrpersonentranspor	Taxameter	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	524803	Taxi	Mehrpersonentranspor	Taxameter	Verlegung
1	Kilometer	524820	Taxi	Mehrpersonentranspor	Taxameter	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	524830	Taxi	Mehrpersonentranspor	Taxameter	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	524831	Taxi	Mehrpersonentranspor	Taxameter	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	524852	Taxi	Mehrpersonentranspor	Taxameter	Dialyse
Mietwagen						
Grundpreis						
1	Stück	610101	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Stück	610102	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Stück	610103	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Verlegung
1	Stück	610120	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610130	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610131	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610152	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Dialyse
Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	613001	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	613002	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	613003	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Verlegung
1	Kilometer	613020	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613030	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613031	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613052	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Dialyse
Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	613130	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	615430	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Mindestpreis						
1	Kilometer	610201	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	610202	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	610203	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Verlegung
1	Kilometer	610220	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610230	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610231	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610252	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Dialyse
Anteilige Berechnung (Sammelfahrten)						
1	Kilometer	626601	Mietwagen	Mehrpersonentranspor	Anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	626602	Mietwagen	Mehrpersonentranspor	Anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	626603	Mietwagen	Mehrpersonentranspor	Anteilige Berechnung	Verlegung
1	Kilometer	626620	Mietwagen	Mehrpersonentranspor	Anteilige Berechnung	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626630	Mietwagen	Mehrpersonentranspor	Anteilige Berechnung	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626631	Mietwagen	Mehrpersonentranspor	Anteilige Berechnung	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626652	Mietwagen	Mehrpersonentranspor	Anteilige Berechnung	Dialyse
Fährpreis						
1	Kilometer	618701	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Kilometer	618702	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Kilometer	618703	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Verlegung
1	Kilometer	618720	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	618730	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	618731	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	618752	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Dialyse
Fährpreis/Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	615501	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, voll- und teilstationär
1	Minute	615502	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, vor- und nachstationär
1	Minute	615503	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Verlegung
1	Minute	615520	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615530	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615531	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615552	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Dialyse
Vereinbarungspreis						
1	Stück	612952	Mietwagen	Einpersonentransport	Vereinbarungspreis	Dialyse

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzend-fahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

Stuttgart, 22. Dezember 2025


Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e.V.
Hedelfinger Straße 25 (Autohof)
70327 STUTTGART WANGEN

Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.,
Hedelfinger Straße 25, 70327 Stuttgart

Freiburg, 22. Dezember 2025

 Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

**Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.,
Weißerlenstraße 9, 79108 Freiburg**

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

Karlsruhe, 22. Dezember 2025

  **LANDESVERBAND
BADEN-
WÜRTTEMBERG**

TVD-Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.,
Rheinstraße 56a, 76185 Karlsruhe

Stuttgart, 22. Dezember 2025

Michael Mruck
Leiter der
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzend-
fahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

Heidelberg
Stuttgart, 22. Dezember 2025
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Landesverband
Kurt...
93115 Heidelberg

Für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:
Im Auftrag
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Landesverband Südwest

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzend-fahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

München, 22. Dezember 2025

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line, positioned above a solid black horizontal line.

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzend-
fahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

Dresden, 22. Dezember 2025



IKK classic
Artur-Ladebeck-Str. 51
33617 Bielefeld

IKK classic

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzend-fahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

Dresden, 22. Dezember 2025



IKK classic
Arthur-Ladebeck-Str. 51
33617 Bielefeld

BKK Landesverband Süd, vertreten durch die IKK classic